

81. Ist zur Wirksamkeit der Cession einer Forderung gegenüber der Konkursmasse die Signifikation der Cession erforderlich?

II. Civilsenat. Urtheil v. 24. April 1885 i. S. S. u. G. (Bekl.) w.  
Konkursmasse L. (Kl.) Rep. II. 503/84.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der von dem Konkursverwalter für die Konkursmasse des B. auf Grund des §. 23 R.O. erhobenen Anfechtung eines Notariatsakts vom 7. Dezember 1882, über Cession von Forderungen des L. an die Handlung S. u. G. hielt die Beklagte auch entgegen, sie sei schon vor dem genannten Akte in einem Zeitpunkte, wo ihr die Zahlungseinstellung des B. nicht bekannt gewesen, in den Besitz dieser Forderungen durch Übergabe der betreffenden Schuldscheine von Seiten des B. gekommen, gab aber zu, daß eine Signifikation hiervon an die Schuldner nicht stattgefunden habe. Das Oberlandesgericht leitete aus letzterem Umstande die Unwirksamkeit einer solchen früheren Cession gegenüber der Konkursmasse ab; das Reichsgericht billigte dies aus folgenden

Gründen:

... „Die auf die Schuldscheine vom 12. August und 16. September 1882, bezüglich deren das Oberlandesgericht als nicht feststehend erachtete, ob der Beklagten bei Empfang derselben schon die Zahlungseinstellung des L. bekannt gewesen, bezügliche Annahme des Gerichtes, daß, wenn auch L. durch Übergabe der Schuldscheine an die Beklagte die betreffenden Forderungen nach Art. 1689 Code civil rechtsgültig an die Beklagte cedirt habe, doch in Beziehung auf Dritte, also auch auf die nachherigen Konkursgläubiger des L. die Cession nach Art. 1690 nur durch die den Schuldnern geschehene Signifikation, welche jedoch zugestandenemmaßen nicht stattgefunden habe, Wirksamkeit habe erlangen können, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Darlegung der Revisionsklägerin, es sei zur Wirksamkeit jener vor dem notariellen Akte vom 7. Dezember 1882 erfolgten Cession gegenüber der Konkursmasse eine Signifikation an die Schuldner nicht geboten gewesen, da in dieser Hinsicht die Konkursmasse nicht als Dritte erscheine, sie keine größeren Rechte als der Gemeinschuldner selbst habe, kann nicht bei-

getreten werden. Die Konkursmasse repräsentiert nicht etwa bloß die vermögensrechtlichen Befugnisse des Gemeinschuldners, sondern auch die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Die Konkursmasse ist daher vermögensrechtlich auch nicht auf die Ausübung jener Befugnisse beschränkt, welche dem Gemeinschuldner selbst zustehen; sie kann deshalb durch ihr Organ auch jene Vermögenswerte in die Masse ziehen, bezüglich deren eine Wirksamkeit gegen Dritte nicht eingetreten ist. Wie nun, so lange eine Signifikation der Cession einer Forderung nicht erfolgte, vor Eröffnung des Konkurses dem einzelnen Gläubiger zugestanden hätte, die betreffende Forderung als Befriedigungsmittel in Anspruch zu nehmen, so muß nach Eröffnung des Konkurses der Konkursverwalter, der die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu vertreten hat, berechtigt erscheinen, den Umstand, daß eine Forderung wegen mangelnder Signifikation der Cession nicht in den Besitz des Cessionars gegenüber Dritten gelangt ist, zu Gunsten der Gesamtheit der Gläubiger geltend zu machen.“